

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 08 | 24.02.2017

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

Keine relevanten Rechtsakte im Berichtszeitraum.

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 42 v 18.02.2017, 19](#)

Beschluss Nr 2/2016 des **Gemischten Luftverkehrsausschusses Europäische Union/Schweiz**, der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über den **Luftverkehr** eingesetzt wurde, vom 8. Dezember 2016 zur Ersetzung des Anhangs des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr [2017/291]

[ABI L 43 v 21.02.2017, 3](#)

Verordnung (EU) 2017/294 der Kommission vom 20. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 748/2009 über die **Liste der Luftfahrzeugbetreiber**, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer **Luftverkehrstätigkeit** im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen **Luftfahrzeugbetreiber** zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

24.11.2016, [V 18/2016 ua](#)

StVO; keine **Gesetzwidrigkeit** eines **verordneten Überholverbots** und einer **Sperrlinie** auf der B1 im Bereich Knoten Pfgongau

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

21.12.2016, [Ra 2016/04/0117](#)

UVP-G; Umweltorganisationen muss es im **UVP-Feststellungsverfahren** möglich sein, dieselben **Rechte** geltend zu machen wie es Einzelnen möglich ist; daher kommt einer eingetragenen Umweltorganisation das Recht zu, die Einhaltung solcher Umweltschutzvorschriften geltend zu machen, die nicht nur Interessen der Allgemeinheit, sondern auch Rechtsgüter Einzelner schützen

21.12.2016, [Ra 2016/04/0128](#)

GewO; ggst verfügte der Rw über eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung für eine ortsfeste Veranstaltungsstätte; die GmbH, deren handels- und gewerberechtlicher GF er war, übte bei mehreren Veranstaltungen in dieser Veranstaltungsstätte das Gastgewerbe aus; eine BA-Genehmigung bestand nicht; bei § 50 Abs 1 Z 11 GewO handelt es sich um eine Gewerbeausübungsvorschrift, die jedoch keine Antwort auf die Frage gibt, ob eine Anlage, in der diese Tätigkeit vorübergehend ausgeübt wird, einer **BA-Genehmigung** (nach § 74 Abs 1 leg cit) bedarf; diesbezüglich ist auf die Anlage selbst abzustellen und zu prüfen, ob die Einrichtung, mit der das Gastgewerbe ausgeübt wird, von vorneherein auf unbestimmte Zeit aufgestellt und betrieben wird

19.01.2017, [Ra 2016/06/0130](#)

Stmk BauG; Erteilung einer **Baubewilligung** für die Errichtung einer Wohnanlage; **div Nachbareinwendungen**; die rw Parteien rügen ggst zu Recht, dass sich das LVwG hinsichtlich der Einwendungen betreffend die einwandfreie Entsorgung der anfallenden Abwässer und Beseitigung der Niederschlagswässer gem § 65 Abs 1 Stmk BauG auf Gutachtensaussagen aus den Jahren 2010 und 2011 stützt; keine Ergänzung der Stellungnahmen nach Genehmigung der Geländeänderungen; keine Feststellungen dazu, dass und allenfalls aus welchen Gründen die Aussagen aus den Jahren 2010 und 2011 auf die geänderte Sachlage nach Genehmigung der Geländeänderungen übertragen werden könnten

19.01.2017, [Ro 2014/08/0082](#); [Ro 2014/08/0084](#); [Ro 2015/08/0014](#)

Allgemeines SozialversicherungsG; bei einer „erheblichen“ **Beanspruchung der Arbeitskraft** durch die **Pflege** iSd § 18b ASVG kommt es auf die Anzahl der von der pflegenden Person für den nahen Angehörigen durchschnittlich zu leistenden Pflegestunden an; dies ist bei einem durchschnittlichen Pflegeaufwand ab 14 Stunden wöchentlich bzw ab 60 Stunden monatlich anzunehmen; um welche Verrichtungen im Rahmen der Pflege es sich dabei handelt und welcher Zeitaufwand damit jeweils verbunden ist, ist an Hand der Regelungen des BundespflegegeldG und der dazu ergangenen Einstufungsverordnung zu beurteilen

25.01.2017, [Ro 2014/10/0085](#)

ApothekenG; ApothekenbetriebsO; ggst war die Bewilligung des Betriebs einer **Apotheke mitsamt eines „Beratungsraums“** beantragt worden, in welchem verschiedene Dienstleistungen erbracht werden sollten; Dienstleistungen der Dermokosmetik, von Ayurveda und die Durchführung von Massagen können nicht im Rahmen einer öffentlichen Apotheke erbracht werden; zudem muss bei der Gestaltung der Betriebsräume einer Apotheke darauf geachtet werden, dass der Eindruck einer Apotheke gegeben ist; auch muss die Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs gewährleistet sein und darf der ordnungsgemäße Apothekenbetrieb nicht beeinträchtigt werden

26.01.2017, [Ra 2014/11/0092](#)

FührerscheinG; Befristung einer Lenkerberechtigung; Voraussetzung sowohl für die **Vorschreibung von Nachuntersuchungen** als auch für die **Befristung der Lenkberechtigung** ist, dass beim Betreffenden eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss

26.01.2017, [Ra 2016/11/0173](#)

PsychotherapieG; PsychologenG; Streichung des Rw aus der Psychotherapeutenliste und aus der Liste der Klinischen Psychologen; für Beschwerden in Angelegenheiten der **Berufsberechtigung** nach dem PsychotherapieG und dem PsychologenG ist **keine Zuständigkeit des BVwG** gegeben

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Sbg 30.01.2017, [405-4/682/1/13-2017](#)

LuftfahrtG; durch das kostenlose Anbieten von Schnupperflügen für potenzielle Flugschüler wird keine „**gewerbsmäßige Vermietung von Zivilluftfahrzeugen**“ iSd § 116 LuftfahrtG begründet; zudem reicht eine einmalige Rechnungslegung für den Piloten des Flugzeugs nicht aus, um die Qualifikation als Gewerbe zu erreichen, da es an der Regelmäßigkeit fehlt

LVwG Wien 04.01.2017, [VGW-031/007/6919/2016](#)

StraßenverkehrsO; für die Qualifikation als Einsatzfahrzeug ist es erforderlich, dass **blaues Licht oder Folgetonhorn** tatsächlich verwendet werden, wobei die Verwendung eines dieser beiden Signale bereits genügt; jedoch ist es für die Einstufung als Einsatzfahrzeug nicht relevant, ob der Gebrauch dieser Signale gem § 26 Abs 1 StraßenverkehrsO rechtmäßig erfolgt; somit ist ein Fahrzeug auch dann ein Einsatzfahrzeug, wenn diese **Signale widerrechtlich eingesetzt** werden

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

[17.02.2017, T-493/14, Mayer / EFSA](#)

Abgeordneter nationaler Sachverständiger – Vorschriften der EFSA über die ANS – Entscheidung, die Abordnung nicht zu verlängern – Zugang zu Dokumenten – Verordnung (EG) Nr 1049/2001 – **Verweigerung des Zugangs** – Ausnahmeregelung im Hinblick auf den **Schutz der Privatsphäre** und die **Integrität** des Einzelnen – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung (EG) Nr 45/2001 – Feststellungs- und Verpflichtungsanträge – Die Klageschrift ergänzender Schriftsatz – Änderungen der Anträge – Zulässigkeit

[17.02.2017, T-726/14, Novar / EUIPO](#)

Außervertragliche Haftung – Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang der **älteren Marke** – **Internationale Registrierung** mit Benennung der Europäischen Union – Entscheidung, mit der der Widerspruch mangels Nachweises des älteren Rechts zurückgewiesen wird – Regel 19 Abs 2 Buchst a der Verordnung (EG) Nr 2868/95 – **Abhilfe** – Art 62 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr 207/2009 – Schaden in Form von Anwaltskosten – **Kausalzusammenhang**

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

21.02.2017, Beschwerde Nr [20996/10](#), *Rubio Dosamantes / Spanien*

Verletzung von Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Verletzung der Bf, in Spanien einer breiten Öffentlichkeit bekannten **Sängerin**, in ihrem Recht auf Achtung des Privatlebens wegen **Veröffentlichung nicht verifizierter Fakten** über ihr **Privatleben** im Fernsehen; Tatsache der Bekanntheit als Sängerin in der Öffentlichkeit bedeutet nicht automatisch, dass das Privatleben von öffentlichem Interesse ist

23.02.2017, Beschwerde Nr [43395/09](#), *de Tommaso / Italien* (GK)

Verletzung von Art 2 4. ZP EMRK (Freizügigkeit) und **Art 6 Abs 1 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren); Anordnung der **besonderen Überwachung** des Bf sowie ein über ihn verhängtes **Ausreiseverbot** als **vorbeugende Maßnahme** aufgrund seiner **kriminellen Tendenzen** konventionswidrig; mangelnde Vorhersehbarkeit hinsichtlich Verhängung der vorbeugenden Maßnahme sowie unzureichender Rechtsschutz

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Dr. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Benedikt Berger.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.